

**Amtliche Bekanntmachung  
des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gestungshausen  
Weinberg“ gemäß  
§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnefeld hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Artikeln 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), in der derzeit geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan „Gestungshausen – Weinberg“ als Satzung beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonnefeld über den Bebauungsplan Gestungshausen – Weinberg mit textlichen Festsetzungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung bei der Gemeinde Sonnefeld, Bauamt, Schafberg 2, 96242 Sonnefeld, zu den nachfolgenden Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Planunterlagen sind während der Beteiligung auf der Internetseite der Gemeinde

<https://sonnefeld.de/rathaus-service/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanverfahren/>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde Sonnefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

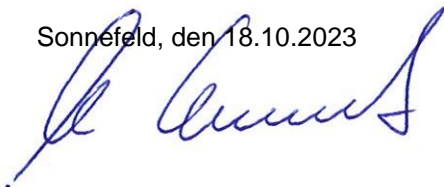
#### Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

#### Hinweis zur Barrierefreiheit:

Die Räumlichkeiten sind nicht komplett barrierefrei zugänglich. Sollte der Raum für Personen aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht zugänglich sein, so können diese bei Frau Anskat unter Tel. 09562/4006-153 einen Termin zur Einsicht vereinbaren.

Sonnefeld, den 18.10.2023



.....  
*Keilich*  
Erster Bürgermeister



.....  
(Dienstsiegel)